

# F&E Beilage

Übersicht gemäß § 42 Abs. 4 Z 5 BHG 2013  
Juni 2026



## Inhalt

<b>Kurzfassung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>2 Analytischer Teil</b> .....	<b>10</b>
2.1 Definition F&E .....	10
2.2 F&E-Quote .....	10
2.3 F&E-Finanzierung in Österreich .....	12
2.4 F&E im BFG 2027 bzw. 2028 und BFRG 2027-2030 bzw. 2028-2031 .....	13
2.5 Universitäten .....	15
2.6 Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung .....	18
2.7 EU-Forschungsrahmenprogramm .....	19
2.8 Forschungsprämie .....	21
<b>3 Tabellenteil</b> .....	<b>23</b>
<b>4 Technischer Teil</b> .....	<b>26</b>
<b>5 Abkürzungen</b> .....	<b>28</b>

# Kurzfassung

Trotz der schwierigen fiskalischen Lage und der erforderlichen, nachhaltigen Budgetkonsolidierung ist sich die österreichische Bundesregierung der Bedeutung von Investitionen in Forschung, Technologie und Innovation für den Standort Österreich bewusst. Es ist gelungen, das sehr hohe Niveau der öffentlichen Forschungs(förderungs)finanzierung der vergangenen Jahre stabil zu halten. Insgesamt belaufen sich die für die F&E-Quote relevanten, geplanten Auszahlungen im Bundesbudget im Jahr 2027 auf 4.730,7 Mio. € bzw. im Jahr 2028 auf 4.663,3 Mio. €. Dem gegenüber betragen die geplanten Auszahlungen im Jahr 2026 4.680,8 Mio. €. Das entspricht einer Veränderung um +1,1% bzw. -0,4%.

Zur erfolgreichen Umsetzung der FTI-Strategie 2030 sowie des Forschungsfinanzierungsgesetzes in Form des FTI-Pakts 2027-2029 wird in den Bundesfinanzgesetzen 2027 bzw. 2028 budgetär wie folgt Vorsorge getroffen:

Die wesentlichen Ausgabenpositionen im Bereich der Untergliederung 31 betreffen das Universitätsbudget sowie die Mittel für den FTI-Pakt 2027-2029. Für die Finanzierung der Universitäten werden im Jahr 2027 5.190,3 Mio. € und im Jahr 2028 5.155,7 Mio. € bereitgestellt. Für die Umsetzung des FTI-Pakts 2027-2029 werden im Jahr 2027 1.036,4 Mio. € und im Jahr 2028 1.019,5 Mio. € zur Verfügung gestellt.

In der Untergliederung 33 stehen für die Umsetzung des FTI-Pakts 2027-2029 im Jahr 2027 223,7 Mio. € und im Jahr 2028 218,6 Mio. € zur Verfügung.

In der Untergliederung 34 werden für die Paktperiode 2027-2029 im Jahr 2027 603,5 Mio. € und im Jahr 2028 590,9 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Die direkte F&E-Förderung wird durch die indirekte Forschungsförderung in Form der Forschungsprämie (Untergliederung 16) ergänzt. Diese steuerliche Begünstigung von F&E-Aktivitäten wird für das Jahr 2027 und 2028 auf ein Volumen von jeweils 1.250,0 Mio. € geschätzt.

# 1 Einleitung

Forschung, Technologie und Innovation (FTI) sind zentrale Faktoren für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und gesellschaftlichen Fortschritt, da sie Innovationen vorantreiben und neue Märkte erschließen. Durch die Entwicklung nachhaltiger Technologien und effizienter Lösungen ermöglichen sie die Bewältigung globaler gesellschaftlicher Herausforderungen. Investitionen in Forschung und Entwicklung (F&E) sind ein wesentlicher Beitrag, den Wirtschaftsstandort Österreich nachhaltig zu stärken und krisenresilienter zu gestalten. Durch internationale Kooperationen in Wissenschaft und Technologie entstehen Synergien, die den globalen Wissenstransfer beschleunigen und die Positionierung im internationalen Wettbewerb verbessern.

Die Bundesregierung reagiert mit dem Regierungsprogramm 2025-2029, der im Jänner 2026 veröffentlichten Industriestrategie Österreich 2035<sup>1</sup> sowie dem beschlossenen FTI-Pakt 2027-2029 auf die aktuellen Herausforderungen. Trotz ambitionierter und nachhaltiger Konsolidierungserfordernisse investiert sie weiterhin in den FTI-Sektor und legt dabei den thematischen Fokus auf Schlüsseltechnologien. Handlungsleitend sind insbesondere die bessere Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Überführung in marktaugliche Produkte sowie die Steigerung der Effizienz und die strikte Priorisierung der eingesetzten Mittel.

**Der Rahmen für die Umsetzung der F&E-relevanten Maßnahmen auf Bundesebene stellt sich wie folgt dar:**

## **FTI-Strategie 2030 - Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation**

Im Rahmen der von der Bundesregierung im Jahr 2020 beschlossenen FTI-Strategie 2030 wurden folgende drei übergeordnete Ziele der Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik für die nächsten zehn Jahre festgelegt:

- Zum internationalen Spitzenfeld aufschließen und den FTI-Standort Österreich stärken
- Auf Wirksamkeit und Exzellenz fokussieren
- Auf Wissen, Talente und Fertigkeiten setzen

---

<sup>1</sup> Industriestrategie, abgerufen am 27.4.2026

Zur Umsetzung dieser Ziele wurden acht Handlungsfelder definiert, die klare Schwerpunktsetzungen verfolgen und denen Ziele zuordenbar sind:

- Forschungs- und Technologieinfrastruktur ausbauen und Zugänglichkeit sichern
- Beteiligung an EU-Missionen, EU-Partnerschaften und IPCEI steigern
- Internationalisierung fördern und strategisch ausrichten
- Exzellente Grundlagenforschung fördern
- Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen
- FTI zur Erreichung der Klimaziele
- Humanressourcen entwickeln und fördern
- Internationale Perspektiven von Forschenden und Studierenden unterstützen

Außerdem beruht die FTI-Strategie 2030 auf einem klaren Bekenntnis zu Effizienz und Output-Steigerung im System. Zusätzlich zum laufenden Monitoring über den Fortschritt der implementierten Maßnahmen hat das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung in Zusammenarbeit mit dem Austrian Institute of Technology zur Halbzeit der zehnjährigen Strategie im Jahr 2025 eine Zwischenevaluierung durchgeführt.<sup>2</sup> Seitens der Evaluatoren wurden folgende drei Handlungsbedarfe als die dringendsten eingestuft:

- Wirkungsorientierung und Effizienz/Effektivität der eingesetzten Mittel erhöhen
- Humanressourcen weiterentwickeln, die Exzellenz des Forschungssystems verbessern, private Risikokapitalinvestitionen erhöhen, die Anwendung und Diffusion von Schlüsseltechnologien insbesondere Künstliche Intelligenz und Green Tech unterstützen, die Diskussion zu Verteidigungsforschung und Forschungssicherheit initiieren
- Partizipation und Abstimmung mit der EU vertiefen

Unter anderem haben diese Ergebnisse und Schlussfolgerungen Eingang in den FTI-Pakt 2027-2029 gefunden. Derzeit wird gemäß Auftrag aus dem Regierungsprogramm 2025-2029 eine Evaluierung der Forschungsgovernance durchgeführt, wobei die operative Koordination von der Geschäftsstelle des Rates für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung (FORWIT) wahrgenommen wird. Die Ergebnisse werden bis Ende 2027 vorliegen und anschließend als Empfehlungen in die FTI-Strategie 2040 einfließen. Nach Ende der Laufzeit im Jahr 2030 wird die FTI-Strategie 2030 zusätzlich einer externen Ex-post-Evaluierung unterzogen.

---

<sup>2</sup> Evaluierung der FTI-Strategie 2030 zur Hälfte der Laufzeit - WIFO, abgerufen am 27.4.2026

## **Forschungsfinanzierungsgesetz**

Mit der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 (BGBl. I Nr. 75/2020) wurde erstmals eine gesetzliche Grundlage für die Forschungsfinanzierung geschaffen, die der Bedeutung langfristiger Finanzierungs- und Planungssicherheit in einem stabilen institutionellen Rahmen Rechnung trägt, sowie eine konsequente Schwerpunktsetzung erlaubt.

Das Forschungsfinanzierungsgesetz (FoFinaG) als zentrales Element der Forschungsfinanzierungsnovelle 2020 sieht eine jeweils dreijährige Finanzierungs- und Leistungsperiode vor. Demnach beschließt die Bundesregierung alle drei Jahre auf Basis des jeweiligen BFRG einen FTI-Pakt. Diese FTI-Pakte tragen wesentlich zur Operationalisierung der FTI-Strategie und zur Umsetzung der daraus ableitbaren einzelnen Maßnahmen bei. Auch zur Finanzierung der Forschung an den öffentlichen Universitäten leisten die Mittel des FTI-Paktes einen maßgeblichen Beitrag. Basierend auf dem vom Nationalrat beschlossenen BFRG 2026-2029 wurde gemäß § 2 FoFinaG von der Bundesregierung mit TOP 14 des 42. Ministerrates vom 24.2.2026 der FTI-Pakt 2027-2029 beschlossen. In enger Abstimmung mit der im Jänner 2026 veröffentlichten Industriestrategie Österreich 2035 liegt der Fokus des FTI-Paktes 2027-2029 auf Schlüsseltechnologien. Er umfasst die gesamte Forschungsfinanzierung des Globalbudgets (GB) 31.03 sowie der Untergliederungen (UG) 33 und 34 und legt die strategischen Schwerpunkte der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen 2027-2029 mit den einzelnen zentralen Einrichtungen fest.

Maßgeblich für die Definition als zentrale Einrichtung ist insbesondere die Zuständigkeit des Bundes für diese Einrichtungen bzw. dessen bestimmender Einfluss. Nach einer Novelle des FoFinaG mit BGBl. I Nr. 60/2022 sind seit 1. Jänner 2023 sechs zentrale außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie fünf zentrale Forschungsförderungseinrichtungen festgeschrieben:

- **Zentrale Forschungseinrichtungen:** Austrian Institute of Technology GmbH (AIT), Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie (GeoSphere Austria), Institute of Science and Technology Austria (IST Austria), Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW), Silicon Austria Labs GmbH (SAL) und Ludwig Boltzmann Gesellschaft (LBG)
- **Zentrale Forschungsförderungseinrichtungen:** Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG), Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF), Agentur für Bildung und Internationalisierung (OeAD GmbH) und Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)

Dementsprechend hat das jeweils zuständige Bundesministerium mit den zentralen Forschungseinrichtungen dreijährige Leistungsvereinbarungen und mit den zentralen Forschungsförderungseinrichtungen dreijährige Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen. Die Vereinbarungen treten an die Stelle einer Vielzahl jährlicher Einzelbeauftragungen bzw. Genehmigungsschritte. Dadurch nehmen die Ministerien einerseits ihre strategische Steuerungs- und Kontrollverantwortung wahr und andererseits wird den zentralen Einrichtungen mehr Flexibilität im operativen Tagesgeschäft ermöglicht. Zur Gewährleistung der Outcome- und Impact-Orientierung werden diese Vereinbarungen einem wirkungsorientierten Monitoring- und Evaluierungssystem unterzogen, mit Output- und Outcomeindikatoren als integralem Bestandteil. Ein Controllingssystem stellt sicher, dass der Bund den Mitteleinsatz der zentralen Einrichtungen effizient überprüfen kann.

Derzeit befinden sich die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen für die Jahre 2027-2029 in Ausarbeitung.

#### **Output- und Outcomeorientierung als Instrument der Forschungs- und Technologiepolitik**

Aufbauend auf der mit 1. Jänner 2013 eingeführten wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird der Weg von einer reinen Input- hin zu einer verstärkten Wirkungsorientierung (Outcome) durch die FTI-Strategie 2030 sowie das FoFinaG konsequent weiterverfolgt. Das Regierungsprogramm 2025-2029 adressiert die österreichische Forschungsgovernance, wonach die Forschungsförderung effizienter, transparenter und serviceorientiert werden soll. Auch der FTI-Pakt 2027-2029 setzt neben der Schlüsseltechnologie-Offensive und der Steigerung von Effizienz und Effektivität im FTI-System einen besonderen Schwerpunkt auf die bessere Verwertung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Überführung in markttaugliche Produkte. Die Evaluatoren der Zwischenevaluierung der FTI-Strategie 2030 sehen einen der dringendsten Handlungsbedarfe darin, in der zweiten Halbzeit der Strategie die verstärkte Ausrichtung auf die Bewältigung von Kernherausforderungen sowie die Wirkung und den effektiven und effizienten Einsatz öffentlicher Mittel in den Fokus zu stellen.

#### **Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat (FORWIT)**

Mit dem Bundesgesetz über den FORWIT (FWIT-Rat-Gesetz, BGBl. I Nr. 52/2023) wurde der FORWIT am 1. Juli 2023 als Nachfolger des Rates für Forschung und Technologieentwicklung sowie des Österreichischen Wissenschaftsrates etabliert. Der FORWIT unterstützt die Bundesregierung in Fragen von Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste, um so zur Steigerung der

Innovationskraft und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Österreichs beizutragen. Die von der Bundesregierung zu bestellenden zwölf Mitglieder der Ratsversammlung werden für die Dauer von vier Jahren bestellt, wobei die einmalige Wiederbestellung zulässig ist.

**Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), Important Projects of Common European Interest (IPCEI)**

Das österreichische FTI-System ist in den europäischen Rahmen mit folgenden zentralen Bezugspunkten eingebettet:

Mit der Aufbau- und Resilienzfazilität werden seit dem Jahr 2021 auf europäischer Ebene Mittel für öffentliche Investitionen und Reformen bereitgestellt. Damit sollen die Volkswirtschaften der EU angesichts der COVID-19-Krise widerstands- und zukunftsfähiger gemacht werden. In Bezug auf den Bereich F&E sind im österreichischen Aufbauplan folgende Projekte mit einem Gesamtvolumen von 462,0 Mio. € im Zeitraum 2022-2026 enthalten: Quantum Austria und Austrian Institute of Precision Medicine (jeweils UG 31), IPCEI Wasserstoff sowie IPCEI Mikroelektronik II (gemeinsam UG 33 und UG 34).

Zusätzlich zu den im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan gemeldeten IPCEI ist geplant, dass sich österreichische Unternehmen an einem neuen IPCEI zu Advanced Semiconductor Technologies beteiligen werden.

## 2 Analytischer Teil

In diesem Kapitel werden, neben der Definition von Forschung und Entwicklung (F&E) und der Relevanz und Aussagekraft der F&E-Quote, va. die F&E-Finanzierung in Österreich sowie die Mittel für F&E im Bundesbudget 2027 bzw. 2028 beleuchtet. Darüber hinaus werden Informationen zu den Universitäten, der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, dem EU-Forschungsrahmenprogramm sowie der Forschungsprämie bereitgestellt.

### 2.1 Definition F&E

Die allgemein anerkannte Definition von F&E findet sich im Frascati-Handbuch der OECD<sup>3</sup>. Um als F&E-Tätigkeit eingestuft zu werden, muss die Aktivität fünf Kernkriterien erfüllen. Die Aktivität muss

- auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (neuartig),
- auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen (schöpferisch),
- in Bezug auf das Endergebnis ungewiss sein (ungewiss),
- einem Plan folgen und budgetiert sein (systematisch),
- zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (übertragbar und/oder reproduzierbar).

Der Begriff F&E umfasst drei Aktivitäten: Grundlagenforschung, Angewandte Forschung und Experimentelle Entwicklung.

### 2.2 F&E-Quote

Als Indikator für die internationale Vergleichbarkeit von Forschungsleistungen eines Landes dient nach Definition des Frascati-Handbuchs die F&E-Quote. Als F&E-Quote bezeichnet man den Anteil der Bruttoinlandsausgaben für F&E am Bruttoinlandsprodukt (BIP). Die ausländische Finanzierung von in Österreich durchgeführter F&E ist einbezogen, österreichische Zahlungen für im Ausland durchgeführte F&E sind hingegen nicht enthalten. Seit September 2014 kommt das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen – Revision 2010 (ESVG 2010) – zur Anwendung, wonach F&E-Aufwendungen als Brut-

<sup>3</sup> FrascatiHandbuch 2015 | OECD, Frascati-Handbuch 2015: Leitlinien für die Erhebung und Meldung von Daten über Forschung und experimentelle Entwicklung, Messung von wissenschaftlichen, technologischen und Innovationstätigkeiten, OECD Publishing, Paris. Abgerufen am 17.03.2026

to-Anlageinvestitionen darzustellen sind und somit ins BIP einfließen. Zu beachten ist, dass bei einer nachträglichen Korrektur des BIP sich folglich auch die F&E-Quote ändern kann.

Die österreichische F&E-Quote beträgt lt. letzter verfügbarer Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria<sup>4</sup> 3,34%. Nachdem im Jahr 2014 mit 3,11% erstmals die 3%-Marke überschritten wurde, stieg die F&E-Quote seitdem stetig an; so betrug sie im Jahr 2022 3,17% und im Jahr 2024 bereits 3,34%. Nach dem bislang höchsten Wert im Jahr 2025 mit 3,39%, ist die für das Jahr 2026 geschätzte Quote mit 3,34% geringfügig niedriger, bleibt jedoch auf sehr hohem Niveau (siehe auch Tabellenteil Tabelle 1 Globalschätzung 2026).

Der deutliche Aufholprozess der österreichischen F&E-Quote setzt sich auch im internationalen Vergleich<sup>5</sup> fort: Demnach liegt die österreichische F&E-Quote im Jahr 2024 nach OECD-Berechnung mit 3,26% deutlich über dem OECD-Durchschnitt von 2,72% und dem EU-27-Durchschnitt von 2,13%. Im EU-Vergleich liegen nur noch Schweden (3,56%) und Belgien (3,36%) knapp vor Österreich. Außerhalb der EU sind es Israel (6,76%), Korea (5,13%), Japan (3,62%) sowie die USA (3,44%). Die Entwicklung der deutschen F&E-Quote stagniert und beträgt 3,13%.

Die relative Abflachung der europäischen F&E-Quoten im Zeitverlauf zeigt, dass ab einem gewissen Niveau der F&E-Quote die Absorptionsfähigkeit in Relation zu den eingesetzten Mitteln sinken dürfte. Demzufolge wird die alleinige Erhöhung der F&E-Intensität durch zusätzliche Mittel, ohne begleitende Strukturreformen im F&E-System<sup>6</sup>, zur Steigerung der F&E-Quote anteilmäßig nur mehr wenig beitragen. Damit wird der in Österreich eingeschlagene Weg – weg von einer reinen Input- hin zu einer verstärkten Wirkungsorientierung (Outcome) – bestätigt und durch die Umsetzung der FoFinaG-Bestimmungen sowie der FTI-Strategie 2030 in den nächsten Jahren konsequent und gezielt weiterverfolgt. Auch in der Zwischenevaluierung der FTI-Strategie 2030 wird ua. festgehalten, dass durch die erforderliche nachhaltige Budgetkonsolidierung die Entwicklung „Inputs zu Impacts“ noch wichtiger wird.

<sup>4</sup> Globalschätzung Bruttoinlandsausgaben für F&E 2005-2026, Bundesanstalt Statistik Austria vom 23.04.2026

<sup>5</sup> OECD Data Explorer • Main Science and Technology Indicators (MSTI database). Aktualisierung März 2026. Siehe auch Punkt 3 Tabellenteil, Tabelle 2 Bruttoinlandsausgaben für F&E im internationalen Vergleich

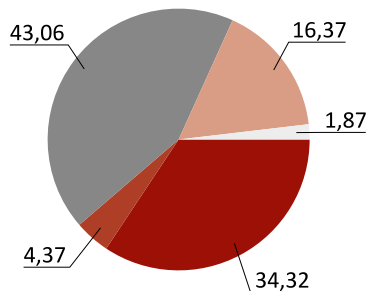
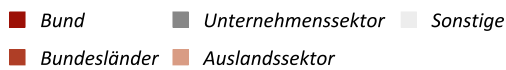
<sup>6</sup> Forschungsquotenziele 2020. Aktualisierung 2018 - WIFO, Jänner 2018, Seite 49

## 2.3 F&E-Finanzierung in Österreich

Laut aktueller Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria<sup>7</sup> belaufen sich die geplanten Bruttoinlandsausgaben für F&E im Jahr 2026 auf insgesamt 17.628,1 Mio. €, wovon 7.151,6 Mio. € durch den öffentlichen Sektor (Bund inkl. Forschungsprämie, Bundesländer, sonstige öffentliche Einrichtungen) finanziert werden. Von privaten Unternehmen stammen 7.590,4 Mio. € der für F&E bereitgestellten Mittel und 2.886,1 Mio. € werden aus dem Ausland finanziert.

### Finanzierungssektoren von Forschung und experimenteller Entwicklung in Österreich 2026

in %



Quelle: Bundesanstalt Statistik Austria, Globalschätzung 2026

Die Finanzierungssektoren der F&E-Finanzierung setzen sich aus Bund, Bundesländern, dem Unternehmens- sowie dem Auslandssektor zusammen:

### Bund

Der Bundesanteil der F&E-Quote speist sich aus mehreren Töpfen, die nur zum Teil direkt aus dem Bundesvoranschlag (BVA) ableitbar sind.<sup>8</sup> Zusätzlich dem Bund zurechenbare Ausgaben sind die Mittel der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung und die Forschungsprämie.

Die Ausgaben des Bundes für in Österreich durchgeführte F&E stiegen kontinuierlich und betragen im Jahr 2026 lt. Bundesanstalt Statistik Austria bereits 6.050,8 Mio. €. Dieser Wert entspricht 34,32% der gesamten quotenwirksamen F&E-Ausgaben. Die öffentliche Hand nimmt damit ihre Verantwortung im Bereich F&E umfassend wahr.

<sup>7</sup> Globalschätzung Bruttoinlandsausgaben für F&E 2005-2026, Bundesanstalt Statistik Austria vom 23.04.2026

<sup>8</sup> Diese direkt dem Bund zurechenbaren Forschungsausgaben sind sämtliche in der Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil b) zum BFG erfassten Auszahlungen (vgl. hierzu Kapitel 4, Technischer Teil).

### **Bundesländer**

Die F&E-Ausgaben der Bundesländer inkl. der Ausgaben der Landeskrankenanstalten stiegen in den letzten Jahren stetig und erreichen im Jahr 2026 mit einem Anteil von 4,37% ein hohes Niveau von 770,4 Mio. €.

### **Unternehmenssektor**

Neben dem kontinuierlichen Wachstum der Ausgaben des Bundes entwickelten sich auch die vom Unternehmenssektor finanzierten F&E-Ausgaben dynamisch. Die Aufwendungen der Unternehmen stiegen weiter und belaufen sich im Jahr 2026 auf 7.590,4 Mio. €, das entspricht einem Anteil von 43,06% an den quotenwirksamen F&E-Ausgaben. Damit wird der positive Weg in Richtung Steigerung des F&E-Finanzierungsanteils durch die Wirtschaft fortgesetzt.

### **Auslandssektor**

Diesem Sektor kommt mit einem Anteil von 16,37% im Jahr 2026, das sind 2.886,1 Mio. €, für die Finanzierung österreichischer F&E-Ausgaben nach wie vor besondere Bedeutung zu. Ein Großteil der auslandsfinanzierten F&E-Ausgaben stammt aus Zahlungen verbundener Unternehmen (Investitionen internationaler Konzerne in ihre Österreich-Töchter). Weiters sind im Auslandssektor die Rückflüsse aus den EU-Forschungsrahmenprogrammen enthalten.

## **2.4 F&E im BFG 2027 bzw. 2028 und BFRG 2027-2030 bzw. 2028-2031**

Im Bundesbudget sind für das Jahr 2027 bzw. 2028 forschungswirksame Auszahlungen iHv. 4.878,4 Mio. € bzw. 4.823,5 Mio. € veranschlagt. Von diesen Auszahlungen sind für die F&E-Quote 2027 bzw. 2028 4.730,7 Mio. € bzw. 4.663,3 Mio. € relevant (Veränderung um +1,1% bzw. -0,4% im Vergleich zum BVA 2026). Das sind jene Beträge, die in Österreich durchgeführter F&E gewidmet sind.

## 2.4.1 Gliederung der quotenwirksamen F&E-Auszahlungen

### Charakterisierung der Forschungsressorts

Nach der Novelle des Bundesministeriengesetzes 1986 mit Wirksamkeit 1. April 2025 (BGBl. I Nr. 10/2025) bleiben die Zuständigkeiten für Forschung unverändert: Sowohl das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF, vormals BMBWF) als auch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI, vormals BMK) und das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET, vormals BMAW) verfügen über Kompetenzen für den Forschungsbereich. Die Forschungsmittel dieser drei Ressorts sind in der Rubrik 3 (Bildung, Forschung, Kunst und Kultur) zusammengefasst.

Die forschungswirksamen Auszahlungen des BMFWF (UG 31) umfassen die Angelegenheiten der Forschungsförderung (ua. FWF), der Universitäten und Fachhochschulen sowie der außeruniversitären Forschungseinrichtungen (ua. ÖAW, IST Austria sowie GeoSphere Austria).

Die wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung ressortiert zum BMWET (UG 33). Mit verschiedenen Programmen, Initiativen und Netzwerken sollen die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft intensiviert, Innovation und Technologietransfer gestärkt sowie die Gründung innovativer Unternehmen forciert werden.

Die forschungsrelevanten Auszahlungen des BMIMI sind in der UG 34 budgetiert. Das BMIMI verwaltet das größte Budget für die angewandte Forschung in Österreich und ist gemeinsam mit dem BMWET Eigentümerressort der FFG sowie der AWS.

Die Aufteilung der für die F&E-Quote relevanten Auszahlungen auf die Forschungs-UG der drei Forschungsressorts stellt sich wie folgt dar (Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil b):

## Aufteilung auf Ressorts

in Mio. €

	BVA-FV <sup>1</sup> 2028	BVA-FV 2027	BVA-FV 2026
BM für Frauen, Wissenschaft und Forschung (UG 31)	3.718,141	3.754,890	3.659,880
BM für Wirtschaft, Energie und Tourismus (UG 33)	218,597	223,709	219,296
BM für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (UG 34)	470,603	493,583	525,443
übrige Untergliederungen	255,950	258,496	276,144
<b>Summe:</b>	<b>4.663,291</b>	<b>4.730,678</b>	<b>4.680,763</b>

Quelle: BMF

<sup>1</sup> FV steht jeweils für Finanzierungsvoranschlag.

### 2.4.2 Beitragszahlungen an internationale Organisationen

Der Bund leistet im Jahr 2027 bzw. 2028 auch Beitragszahlungen an internationale Organisationen, die Forschung und Forschungsförderung als Ziel haben (Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil a). Diese Mittel belaufen sich im Jahr 2027 auf 147,7 Mio. € bzw. im Jahr 2028 auf 160,2 Mio. €. Im Vergleich dazu belief sich der BVA 2026 auf 139,4 Mio. €. Diese Auszahlungen sind jedoch nicht unmittelbar quotenwirksam, da die Forschungsaktivitäten nicht in Österreich durchgeführt werden. Allerdings ermöglichen bestehende Mitgliedschaften österreichischen Forschenden Zugang zu internationalen, forschungsrelevanten Einrichtungen sowie Ausbildungsplätzen und lassen so wirtschaftliche Rückflüsse durch Zusammenarbeit bei Projekten erwarten.

## 2.5 Universitäten

Ein wesentlicher Empfänger der forschungswirksamen Auszahlungen des Bundes ist der Hochschulsektor, der fast zur Gänze öffentlich finanziert wird.

## 2.5.1 Finanzierung der Universitäten

Mit der am 20. Februar 2018 im Nationalrat beschlossenen Novelle des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002) (BGBl. I Nr. 8/2018) wurde die Finanzierung der Universitäten erstmals für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019-2021 nach kapazitätsorientierten und studienbezogenen Kriterien vorgenommen.

Das Universitätsbudget ist nunmehr in drei Budgetsäulen, nämlich – „Lehre“, „Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK)“ und „Infrastruktur und strategische Mittel“ – untergliedert. Aufbauend auf dem System der Hochschulraum-Strukturmittel wird der überwiegende Teil des Gesamtbetrags indikatorgesteuert auf die Universitäten aufgeteilt<sup>9</sup>.

Das Universitätsbudget für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025-2027 wurde im Herbst 2023 mit insgesamt 16.000,0 Mio. € festgesetzt.<sup>10</sup> Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklungen der letzten Jahre wurde das Universitätsbudget seither mehrfach neu festgesetzt und beträgt für die Periode 2025-2027 nunmehr 15.993,7 Mio. €. Wesentliche Änderungen waren zusätzliche Mittel für die fortlaufende Finanzierung der 2024 erfolgten Gehaltsanpassungen an den Medizinischen Universitäten, eine im Februar 2026 beschlossene Umschichtung iHv. 150,0 Mio. € vom Universitätsbudget zum FTI-Pakt 2027-2029, sowie ein Beitrag der Universitäten zur gesamtstaatlichen Budgetkonsolidierung.

Für das Jahr 2028 werden den Universitäten 5.155,7 Mio. € zur Verfügung gestellt, für das Jahr 2027 5.190,3 Mio. €. Zählt man jene 150 Mio. € pro Jahr hinzu, die gemäß den Empfehlungen des FORWIT zusätzlich vom FWF für Grundlagenforschung der Universitäten kompetitiv vergeben werden, bleibt das Budget der Universitäten nominell gegenüber dem Rekordniveau von 2026 weitestgehend stabil. Die Zusatzmittel für die Gehaltsanpassungen an den Medizinischen Universitäten werden auch in Zukunft in unveränderter Höhe fortgeführt, die Mittelbereitstellung erfolgt ab dem Jahr 2027 jedoch nicht mehr über Überschreitungsermächtigungen sondern im Wege des BFG. Der Gesamtbetrag für die Leistungsvereinbarungsperiode 2028-2030 ist bis 31. Oktober 2026 festzusetzen.

Neben den Zahlungen gemäß UG 2002 erhalten die Universitäten zusätzliche Mittel aus der Forschungsförderung/Auftragsforschung. So wurden im Jahr 2024 insgesamt 1.015,0 Mio. € an Forschungsfördergeldern an die heimischen öffentlichen Universitäten ausgeschüttet. 65% wurden von FWF, FFG, EU, den Gebietskörperschaften und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bereitgestellt. Mit einem Anteil von knapp 26% ist

<sup>9</sup> Details und Regelungen zu den Indikatoren und zur Zusammensetzung und Berechnung der Budgetsäulen sind in der Universitätsfinanzierungsverordnung – UniFinV (BGBl. II Nr. 397/2021) enthalten.

<sup>10</sup> Im Zuge der bundesweiten Anstrengungen zur Budgetkonsolidierung ist geplant, den Gesamtbetrag neu festzusetzen.

der FWF der größte Fördergeber. Der Anteil der aus EU-Mitteln eingeworbenen Fördermittel beträgt fast 17%. Auch aus dem privaten Sektor werden den Universitäten zB. für Auftragsforschung oder die Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten Mittel zur Verfügung gestellt. So kamen rd. 20% der Drittmittel der österreichischen öffentlichen Universitäten direkt von Unternehmen.<sup>11</sup>

### **Darstellung im Budget**

Die Universitäten sind im BVA 2027 und 2028 im Detailbudget 31.02.01 abgebildet. Das Detailbudget unterteilt sich in einen Teilbetrag für die Lehre, einen Teilbetrag für die Forschung bzw. EEK, einen Teilbetrag für Infrastruktur und strategische Mittel, sowie die Zahlungen für Klinikbauten (Graz, Innsbruck und Wien). Dazu kommen sonstige Transfers für Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG (Medizinische Fakultät Linz, Institute of Digital Sciences Austria, Universität für Weiterbildung Krems) und für Gehälter der ehemaligen Beamten und Vertragsbediensteten. Insgesamt stehen den öffentlichen Universitäten in den Jahren 2027 und 2028 Bundesmittel iHv. 5.190,3 Mio. € (2027) bzw. 5.155,7 Mio. € (2028) zur Verfügung (ohne Klinischer Mehraufwand Bau und ohne Forschungsförderung).

Eine detaillierte Darstellung der Gebarung der einzelnen Universitäten findet sich in den Rechnungsabschlüssen der Universitäten, die gemäß § 20 (6) UG 2002 auf den Homepages der Universitäten öffentlich zugänglich zu machen sind.

### **2.5.2 Verwendung der Mittel**

Die Universitäten verwenden die Gesamtmittel für die Finanzierung ihrer Kernaufgaben Lehre und Forschung sowie zur Bedeckung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands. Eine detaillierte Auflistung der Aufgaben der Universitäten findet sich im § 3 UG 2002.

### **2.5.3 Forschungsleistungen der Universitäten**

Gemäß UG 2002 hat jede Universität eine jährliche Wissensbilanz vorzulegen. In dieser Wissensbilanz sind auch die Forschungsleistungen der Universität abzubilden. Zu diesem Zweck werden für den Kernprozess Forschung und Entwicklung bzw. für dessen Outputs und Wirkungen verschiedene Kennzahlen erhoben (Drittmittel, Personal im F&E-Bereich, Doktoratsstudien, wissenschaftliche Veröffentlichungen, Patente etc.).

---

<sup>11</sup> Wissensbilanzen 2024, Kennzahl 1.C.1, abgefragt über uni.data

#### **2.5.4 Berechnung des Forschungsanteils**

Die Ermittlung des F&E-relevanten Anteils der im jeweiligen BFG für die Universitäten veranschlagten Mittel erfolgt auf der Basis von Auswertungen jener Daten, die im Rahmen der Vollerhebungen über Forschung und experimentelle Entwicklung direkt bei den F&E durchführenden Einrichtungen (Instituten und Kliniken) erhoben werden. Bis zum Jahr 2002 wurden derartige Erhebungen in 4-Jahres-Abständen durchgeführt. Gemäß F&E-Statistik-Verordnung vom 29. August 2003 (BGBl. II Nr. 396/2003) wurde das Erhebungsintervall ab dem Berichtsjahr 2002 auf zwei Jahre verkürzt. Aktuell werden 52% der Ausgaben für Universitäten als forschungswirksam erfasst.

### **2.6 Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**

Statistisch werden den Forschungsausgaben des Bundes auch die Ausschüttungen der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE-Stiftung) zugerechnet. Die Mittel der FTE-Stiftung kommen aus Zinserträgen zweckgewidmeten Vermögens der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB, Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Stiftung) und des ERP-Fonds (European Recovery Program). Zusätzlich kann die FTE-Stiftung Zinserträge aus dem Stiftungskapital und aus zwischenveranlagten Fördermitteln sowie Erträge aus Rückflüssen neuerlich für zukunftsorientierte und qualitativ ausgezeichnete Initiativen ausschütten. In den Jahren 2022-2025 wurden der FTE-Stiftung durch eine Novelle des FTE-Nationalstiftungsgesetzes im Bundesbudget die Budgetmittel für ein jährliches Bewilligungsvolumen iHv. max. 140,0 Mio. € bereitgestellt. Die Fördermittel stehen für Spitzenforschung im Bereich der Grundlagen- und angewandten Forschung sowie für Technologie- und Innovationsentwicklung zur Verfügung. Die Förderprogramme werden einem Monitoring unterzogen, bei welchem insbesondere auch der Forschungsoutput betrachtet wird.

Die Zuwendungsbeschlüsse an die einzelnen Begünstigten stellen sich wie folgt dar, wobei für das Jahr 2026 noch keine offiziellen Werte vorliegen:

**Gliederung nach Begünstigten: Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung**  
in Mio. €

	2022	2023	2024	2025
FFG	47,200	44,000	48,500	58,000
FWF	45,200	39,000	42,500	42,000
ÖAW	13,000	12,300	8,500	16,000
CDG	14,800	14,000	15,000	12,000
LBG	8,560	11,000	8,000	10,500
AWS	17,200	19,700	17,500	1,500
<b>Summe:</b>	<b>145,960<sup>1</sup></b>	<b>140,000</b>	<b>140,000</b>	<b>140,000</b>

Quelle: BMF

<sup>1</sup>Für das Jahr 2022 standen zusätzlich zu den 140,0 Mio. € noch 6,3 Mio. € zur Verfügung, die bislang nicht zur Vergabe gelangt waren.

## 2.7 EU-Forschungsrahmenprogramm

Seit 1984 fördert die Europäische Union (EU) F&E-Aktivitäten mittels Forschungsrahmenprogrammen direkt aus dem EU-Haushalt. Das 9. Rahmenprogramm, Horizon Europe, läuft von 2021 bis 2027 und verfügt über ein Gesamtvolumen von 95.517,0 Mio. € (exkl. EURATOM).

Horizon Europe gliedert sich in drei Säulen, auf welche ca. 96% der Mittel entfallen:

- Die 1. Säule „Excellent Science“ zeichnet sich durch den starken „bottom-up“ Charakter sowie den Fokus auf exzellente Wissenschaft aus. Ca. 26% des Gesamtvolumens sind für diese Säule vorgesehen.
- Die 2. Säule „Global Challenges and European Industrial Competitiveness“ integriert die zwei bisherigen Horizon 2020 (Laufzeit 2014-2020) Säulen „Industrial Leadership“ und „Societal Challenges“ und soll zu den industrie- und gesellschaftspolitischen Zielen der EU beitragen. Der Fokus liegt auf sechs thematischen Clustern, welche insbesondere die gesamte Bandbreite der Sustainable Development Goals (SDG) der Vereinten Nationen abdecken. Mit einem Volumen von ca. 56% der gesamten Programmmittel stellt die 2. Säule budgetär die größte Säule dar.
- Thematisch neu im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen ist die 3. Säule „Innovative Europe“ mit einem Budget, das ca. 14% des Gesamtprogramms ausmacht. Teil dieser Säule ist insbesondere der neue Europäische Innovationsrat (European Innovation Council

EIC), ein One-Stop-Shop, der zukunftssträchtige Technologien durch flexible Zuschüsse und Mischfinanzierungen (Zuschüsse/Darlehen/Eigenkapital) unterstützt.

Eine wesentliche Neuerung im Vergleich zu den Vorgängerprogrammen ist die in Horizon Europe prominent vertretene Missionsorientierung. Die Missionen sind Teil der 2. Säule und sollen der fokussierten und koordinierten Bearbeitung großer globaler Herausforderungen dienen. Konkret befinden sich derzeit Missionen zu fünf Themengebieten in Umsetzung:

- Anpassung an den Klimawandel (Adaptation to Climate Change)
- Krebs (Cancer)
- Gesunde Böden (A Soil Deal for Europe)
- Klimaneutrale und intelligente Städte (Climate-Neutral and Smart Cities)
- Wiederherstellung unserer Ozeane und Gewässer (Restore our Ocean and Waters)

Um die möglichst koordinierte und effektive Bearbeitung/Umsetzung zu gewährleisten, sollen die auf EU-Ebene definierten Missionen auch auf nationaler Ebene konsequent unterstützt werden. Zu diesem Zweck erarbeiteten die einzelnen Mitgliedsstaaten nationale Umsetzungsrahmen für die EU-Missionen, welche die Bemühungen auf EU-Ebene komplementieren sollen. Für Österreich erfolgte die Ausarbeitung des nationalen Umsetzungsrahmens im Rahmen einer eigens zu diesem Zwecke gegründeten FTI-Arbeitsgruppe bestehend aus BMBWF, BMK, BMAW, BKA, BMF, BML und BMSGPK (damalige Ressortbezeichnungen) sowie den zentralen Einrichtungen des FoFinaG. In weiterer Folge wurden durch eigens initiierte Mission Action Groups die Missionen in fünf nationale Aktionspläne übergeleitet. Eine weitere strukturelle Neuerung in Horizon Europe stellt der Bereich „Widening Participation and Strengthening the European Research Area“ dar, der die oben genannten drei Säulen thematisch ergänzt. Dieser Bereich umfasst Maßnahmen zur Ausweitung der Beteiligung von Mitgliedstaaten sowie zur Stärkung der nationalen europäischen F&I-Systeme und wurde mit 4% der Budgetmittel dotiert.

Das EU-Forschungsrahmenprogramm für die Jahre 2028-2034 befindet sich derzeit auf europäischer Ebene in Verhandlung.

Im Anlaufjahr von Horizon 2020 inkl. EURATOM (Laufzeit 2014-2020) beliefen sich die EU-Rückflüsse nach Österreich auf 119,2 Mio. €. In den Jahren 2016 bzw. 2017 stiegen die Rückflüsse weiter auf 238,1 Mio. € bzw. 274,9 Mio. € an und konsolidierten sich seither mit periodischen Schwankungen auf hohem Niveau (Wert 2024: 312,4 Mio. €, siehe Tabellen- teil Tabelle 3 EU-Rückflüsse im Bereich F&E).

## 2.8 Forschungsprämie

Ein weiteres Instrument der öffentlichen Hand, um Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten zu fördern, ist die Unterstützung mittels steuerlicher Begünstigungen. Diese werden in Österreich in Form einer Forschungsprämie gewährt. Auf Antrag wird dem Abgabekonto eine Forschungsprämie für Aufwendungen bzw. Ausgaben für Forschung und Entwicklung gutgeschrieben. Begünstigt sind sowohl die eigenbetriebliche Forschung als auch Auftragsforschung entsprechend der Frascati-Definition. Die antragsfähige Auftragsforschung ist dabei mit 1,0 Mio. € pro Wirtschaftsjahr gedeckelt. Die Forschungsprämie kann nur für Forschungsaufwendungen geltend gemacht werden, die einem Betrieb oder einer Betriebsstätte innerhalb des EU- bzw. EWR-Raumes zuzurechnen sind.

Die Unternehmensfinanzierung durch die Forschungsprämie wird dem Frascati-Handbuch 2015 zufolge ab der Vollerhebung 2017 im internationalen OECD-Vergleich nicht mehr der öffentlichen Finanzierung, sondern der Eigenfinanzierung des Unternehmenssektors zugerechnet. In der Globalschätzung der Bundesanstalt Statistik Austria wird die Forschungsprämie jedoch weiterhin gesondert ausgewiesen.

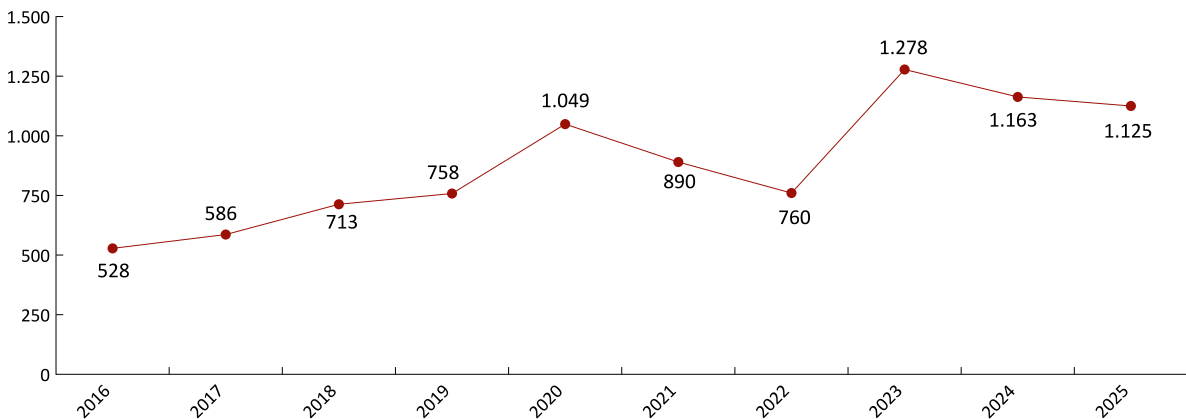
Die Forschungsprämie iHv. 3% wurde im Jahr 2002 eingeführt und in den Folgejahren in mehreren Etappen ausgebaut: Der Prämienatz wurde im Jahr 2003 auf 5%, im Jahr 2004 auf 8% und im Jahr 2011 auf 10% angehoben. Im Gegenzug wurde das zweite steuerliche Förderinstrument, der Forschungsfreibetrag, im Jahr 2011 abgeschafft. Im Zuge der Steuerreform 2015/2016 wurde die Forschungsprämie auf 12% und zuletzt ab dem Jahr 2018 um weitere 2%-Punkte auf 14% angehoben.

Darüber hinaus wurde im Zuge der Steuerreform 2015/2016 ein pauschaler Zuzugsfreibetrag iHv. 30% der Einkünfte aus in- und ausländischer wissenschaftlicher Tätigkeit für Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Forschende eingeführt, sofern diese Einkommen nach dem geltenden Tarif in Österreich versteuert werden. Mit dieser Maßnahme wurde ein zusätzlicher Anreiz für Forschungstätigkeit in Österreich gesetzt.

Die Forschungsprämie weist eine sehr starke Dynamik auf. Die Entwicklung der Steuerausfälle pro Bescheidjahr lässt sich der Grafik entnehmen. Für die Jahre 2027 bzw. 2028 wird von einem Zielwert von jeweils 1.250,0 Mio. € ausgegangen.

### Entwicklung Steuerausfall aufgrund der Forschungsprämie

in Mio. €



Quelle: BMF

Um eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung geltend machen zu können, ist seit dem 1. Jänner 2013 ein Jahresgutachten der FFG verpflichtend. Ein solches Jahresgutachten kann nach Abschluss des Wirtschaftsjahres über „FinanzOnline“ angefordert werden und ist für die Unternehmen kostenlos. Mit den Gutachten beurteilt die FFG, ob die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Forschungsprämie gegeben sind. Es wird über „FinanzOnline“ automatisch der Finanzverwaltung und dem Unternehmen übermittelt. Die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung einer Forschungsprämie erfolgt ausschließlich durch das Finanzamt, das sich in seiner Beurteilung auf dieses Gutachten stützt. Wird eine Forschungsprämie gewährt, wird diese vom Finanzamt dem Abgabekonto des Unternehmens gutgeschrieben.

Eine Evaluierung im Jahr 2017 hat die positiven Aspekte der Forschungsprämie aufgezeigt: unter anderem verstärkte Forschungstätigkeit bei bereits F&E-betreibenden Unternehmen, mehr Investitionen in F&E-Infrastruktur, schnellere Umsetzung von Forschungsprojekten sowie höhere Flexibilität im Vergleich zur direkten Forschungsförderung. Darüber hinaus führt der Rechnungshof derzeit eine Prüfung zur Forschungsprämie durch.

# 3 Tabellenteil

**Tabelle 1 - Globalschätzung 2026: Bruttoinlandsausgaben für F&E; Finanzierung der in Österreich durchgeführten Forschung und experimentellen Entwicklung**  
in Mio. €

Finanzierungssektoren	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
Bruttoinlandsausgaben für F&E	11.289,8	11.912,0	12.441,2	12.199,0	13.225,5	14.236,6	15.404,3	16.509,3	17.389,5	17.628,1
finanziert durch:										
A. Bund <sup>1)</sup>	2.681,9	2.954,6	2.848,4	3.321,1	3.217,2	3.642,1	3.787,9	4.414,1	4.856,8	4.750,8
A1. Forschungsprämie <sup>2)</sup>	637,5	713,1	841,5	1.044,1	889,6	759,5	943,0	1.163,0	1.125,0	1.300,0
B. Bundesländer <sup>3)</sup>	392,7	500,6	464,4	568,7	490,5	586,2	597,5	726,8	762,4	770,4
C. Unternehmenssektor <sup>4)</sup>	5.532,8	5.610,6	5.982,3	5.030,7	6.114,6	6.596,9	7.167,9	7.198,5	7.524,4	7.590,4
D. Ausland <sup>5)</sup>	1.874,3	1.944,4	2.110,8	2.022,8	2.278,3	2.392,9	2.609,3	2.698,0	2.800,2	2.886,1
E. Sonstige <sup>6)</sup>	170,7	188,8	193,9	211,7	235,2	259,0	298,7	308,9	320,6	330,4
BIP nominell <sup>7)</sup> in Mrd. €	367,29	383,23	395,71	380,32	406,23	449,38	477,84	494,09	512,81	528,53
Bruttoinlandsausgaben für F&E in % des BIP	3,07	3,11	3,14	3,21	3,26	3,17	3,22	3,34	3,39	3,34

Quelle: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am 23.04.2026. Auf Basis von Finanzierungsdaten der in Österreich durchgeführten F&E.

<sup>1)</sup>2017, 2019, 2021, 2023: Erhebungsergebnisse (Bund einschl. FWF, FFG und Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung). 2018, 2020, 2022: Bundesfinanzgesetz 2018, 2020, 2022: Detailübersichten Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes (jeweils Teil b, Erfolg). inkl. Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung. 2024: Bundesfinanzgesetz 2026, Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes (Teil b, vorläufiger Erfolg), inkl. Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung. 2025 und 2026: Bundesfinanzgesetz 2026, Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes (Teil b, Finanzierungsvoranschlag). inkl. Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

<sup>2)</sup>2017, 2019, 2021, 2023: Erhebungsergebnisse. 2018, 2020, 2022, 2024, 2025, 2026: Quelle: BMF.

<sup>3)</sup>2017, 2019, 2021, 2023: Erhebungsergebnisse. 2018, 2020, 2022, 2024, 2025, 2026: Auf der Basis der von den Ämtern der Landesregierungen gemeldeten F&E-Ausgaben (Landesrechnungsabschlüsse, Finanzierungsvoranschläge 2025 und 2026).

<sup>4)</sup>Unternehmenssektor (ohne Rückerstattung aus der Forschungsprämie). 2017, 2019, 2021, 2023: Erhebungsergebnisse. 2018, 2020, 2022, 2024, 2025, 2026: Schätzung Statistik Austria.

<sup>5)</sup>2017, 2019, 2021, 2023: Erhebungsergebnisse. 2018, 2020, 2022, 2024, 2025, 2026: Schätzung Statistik Austria.

<sup>6)</sup>Finanzierung durch Gemeinden, Kammern, Sozialversicherungsträger, den Hochschulsektor, sonstige öffentliche Finanzierung, Finanzierung durch den privaten gemeinnützigen Sektor. 2017, 2019, 2021, 2023: Erhebungsergebnisse. 2018, 2020, 2022, 2024, 2025, 2026: Schätzung Statistik Austria.

<sup>7)</sup>2017-2026: Statistik Austria, Stand März 2026. 2026: WIFO-Konjunkturprognose, April 2026, Hauptszenario.

**Tabelle 2 - Bruttoinlandsausgaben für F&E im internationalen Vergleich**  
in % des BIP

Berichtsperiode	Deutschland	Finnland	Belgien	Österreich	Schweden	Korea	Tschechien	USA <sup>d</sup>	OECD-Total <sup>e</sup>	EU-27 <sup>1,e</sup>
2015	2,88	2,89	2,43	3,07	<sup>v</sup> 3,24	3,79	1,91	<sup>b</sup> 2,77	2,36	2,00
2016	2,88	2,75	2,53	<sup>e</sup> 3,13	<sup>e</sup> 3,26	3,79	1,65	<sup>b</sup> 2,84	2,36	1,98
2017	2,99	2,75	2,68	3,07	<sup>v</sup> 3,40	4,07	1,75	2,88	2,40	2,02
2018	3,05	2,78	2,86	<sup>e</sup> 3,11	<sup>e</sup> 3,36	4,27	1,88	2,99	2,47	2,06
2019	3,11	2,82	3,15	3,14	<sup>e</sup> 3,41	4,36	1,90	3,14	2,54	2,10
2020	3,09	2,93	3,37	<sup>e</sup> 3,21	<sup>e</sup> 3,51	4,52	1,95	3,41	2,70	2,17
2021	3,07	3,01	3,41	3,26	<sup>e</sup> 3,45	4,60	1,93	<sup>b</sup> 3,46	2,68	2,13
2022	<sup>p</sup> 3,04	2,98	3,21	<sup>e</sup> 3,17	3,50	4,85	1,89	3,48	2,67	2,11
2023	<sup>p</sup> 3,13	3,09	3,24	3,22	3,64	4,94	1,82	<sup>b</sup> 3,42	2,70	2,15
2024	<sup>p</sup> 3,13	3,22	<sup>p</sup> 3,36	<sup>p</sup> 3,26	3,56	<sup>p</sup> 5,13	<sup>p</sup> 1,82	<sup>e</sup> 3,44	2,72	2,13

Quelle: OECD, MSTI Veröffentlichung März 2026

<sup>1</sup> Seit 1.2.2020 EU-27 ohne Vereinigtes Königreich, vormals EU-28

<sup>b</sup> Bruch in der Zeitreihe

<sup>d</sup> unterschiedliche Definition

<sup>e</sup> Schätzung auf Basis nationaler Quellen

<sup>p</sup> Vorläufige Werte

<sup>v</sup> Teilsummen addieren sich nicht zur Gesamtsumme

**Tabelle 3 - EU-Rückflüsse im Bereich F&E**  
in Mio. €

<b>Rückflüsse gemäß Europäischer Kommission</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023<sup>1</sup></b>	<b>2024</b>
Forschung und technologische Entwicklung in Mio. €	246,8	299,6	221,2	321,7	335,0	312,4
in % der zugerechneten, operativen EU28(27)- Gesamtausgaben der EU	2,22	2,51	2,41	2,59	2,89	2,6
Finanzierungsanteil Österreichs am EU-Haushalt in %	2,55	2,53	2,51	2,53	2,44	2,51

Quelle: Europäische Kommission

<sup>1</sup>Vereinheitlichung mit der Beilage Europäische Union: Zahlen umfassen nur mehr Horizon Europe (Vorjahre inkl. EURATOM)

## 4 Technischer Teil

Die Veranschlagung und Verrechnung der F&E-Ausgaben im Budget stellt sich wie folgt dar:

F&E-Auszahlungen des Bundes oder technisch so genannte „forschungswirksame“ Auszahlungen des Bundes werden in verschiedenen UG des Budgets veranschlagt und verrechnet. In der Veranschlagung und Verrechnung des Budgets werden die Auszahlungen nicht nach dem Kriterium der Forschungswirksamkeit unterschieden, sondern nach der Gliederung des Budgets.

Die Unterscheidung nach der Forschungswirksamkeit erfolgt in einem gesonderten Schritt. Dabei wirken die haushaltsleitenden Organe, das Bundesministerium für Finanzen (BMF) sowie die Bundesanstalt Statistik Austria zusammen und bestimmen den jeweils forschungswirksamen Anteil einer Budgetposition. Leitendes Kriterium ist die Definition gemäß Frascati-Handbuch.

Das Ergebnis wird in der Detailübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes zum BFG dargestellt und ist auf der Internetseite des BMF (Budget) verfügbar. Die Detailübersicht ist gegliedert in einen Teil a), der Beitragszahlungen aus Bundesmitteln an internationale Organisationen, die Forschung und Forschungsförderung (mit) als Ziel haben, und in einen Teil b), der die Auszahlungen des Bundes für Forschung und Forschungsförderung enthält. Für beide Teile werden pro relevanter Budgetposition der veranschlagte Betrag bzw. der realisierte Erfolg, der gemäß Frascati-Definition anzusetzende forschungswirksame Anteil und der daraus resultierende forschungswirksame Betrag dargestellt.

**Ausgaben des Bundes für Forschung und Forschungsförderung nach Ressorts, BVA 2027 und 2028**  
in Mio. €

UG	Ressort	BVA <sup>1)</sup> 2028			BVA 2027			BVA 2026		
		Teil a)	Teil b)	Summe	Teil a)	Teil b)	Summe	Teil a)	Teil b)	Summe
31	BMFWF	49,276	3.718,141	3.767,417	46,835	3.754,890	3.801,725	46,404	3.659,880	3.706,284
33, 40	BMWET	0,068	218,896	218,964	0,068	224,202	224,270	0,083	220,834	220,917
34, 41	BMIMI	104,327	511,471	615,798	94,327	534,431	628,758	86,053	576,017	662,070
	übrige Ressorts	6,557	214,783	221,340	6,499	217,155	223,654	6,830	224,032	230,862
	<b>Summe:</b>	<b>160,228</b>	<b>4.663,291</b>	<b>4.823,519</b>	<b>147,729</b>	<b>4.730,678</b>	<b>4.878,407</b>	<b>139,370</b>	<b>4.680,763</b>	<b>4.820,133</b>

Quelle: BMF

<sup>1)</sup>Detaillübersicht Forschungswirksame Mittelverwendungen des Bundes, Teil a) bzw. Teil b)

# 5 Abkürzungen

AIT	Austrian Institute of Technology GmbH
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BFG	Bundesfinanzgesetz
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BM	Bundesministerium
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung
BMIMI	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
BVA	Bundesvoranschlag
bzw.	beziehungsweise
CDG	Christian Doppler Forschungsgesellschaft
EK	Europäische Kommission
ERP-Fonds	European Recovery Program
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
exkl.	exklusive
F&E	Forschung und Entwicklung
FFG	Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FoFinaG	Forschungsfinanzierungsgesetz
FORWIT	Rat für Forschung, Wissenschaft, Innovation und Technologieentwicklung
FTI	Forschung, Technologie und Innovation
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
Geosphere Austria	Bundesanstalt für Geologie, Geophysik, Klimatologie und Meteorologie
GB	Globalbudget
iHv.	in Höhe von
inkl.	inklusive
IPCEI	Important Project of Common European Interest
IST Austria	Institute of Science and Technology Austria
LBG	Ludwig Boltzmann Gesellschaft
lt.	laut
Mio.	Millionen

OeAD	Agentur für Bildung und Internationalisierung GmbH
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
ÖAW	Österreichische Akademie der Wissenschaften
rd.	rund
RRF	Recovery and Resilience Facility (Europäische Aufbau- und Resilienzfähigkeit)
SAL	Silicon Austria Labs GmbH
ua.	unter anderem
UG	Untergliederung
UG 2002	Universitätsgesetz 2002
va.	vor allem
vgl.	vergleiche
zB.	zum Beispiel